

# RS UVS Kärnten 1995/02/13 KUVS- 1735/7/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1995

## Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsbestimmung mittels geeichtem und funktionstüchtigem Lasermeßgerät in Verbindung mit den Zeugenaussagen der amtshandelnden Gendarmeriebeamten machen vollen Beweis, unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze, über die eingehaltene Geschwindigkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)